



## Vollzug des Landeswahlgesetzes (LWG) und der Landeswahlordnung (LWO)

### Zulassungsantrag für ein Volksbegehren

#### Hinweise für Gemeinden zur Bestätigung des Stimmrechts von Unterzeichnern des Zulassungsantrags

(Art. 63 Abs. 1 Satz 3 LWG, § 72 Abs. 3, Anlage 18 LWO)

Stand: 01.10.2017 Az. IA1-1365.1-30

#### 1. Allgemeines

Die Unterzeichner des Zulassungsantrags (Anlage 18 LWO) müssen (materiell) stimmberechtigt sein (Art. 1 LWG). Das Stimmrecht der Unterzeichner ist bei der Einreichung des Zulassungsantrags beim Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr nachzuweisen (Art. 63 Abs. 1 Satz 1 und 3 LWG).

Die Unterschriftenlisten nach Anlage 18 LWO werden von den Initiatoren des Volksbegehrens (Antragstellern) Zug um Zug oder auch „im Paket“ zur Bestätigung bei den jeweils zuständigen Gemeinden vorgelegt.

Der Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens muss gemäß Art. 63 LWG von 25.000 Stimmberechtigten unterzeichnet sein. Diese Unterschriften müssen auf Unterschriftenbögen abgegeben werden, die dem Muster der Anlage 18 LWO zu entsprechen haben (§ 72 Abs.1 Satz 1 LWO). Nähere Erläuterungen zum Inhalt und Aufbau sowie zur äußeren Gestaltung des Zulassungsantrags enthält das Merkblatt zum Zulassungsantrag für ein Volksbegehren. Weichen die verwendeten Unterschriftenbögen auffällig vom Muster der Anlage 18 LWO ab, sollte (bei kreisangehörigen Gemeinden über das Landratsamt) das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr (Sachgebiet IA1 Wahlen) unterrichtet werden.

#### 2. Zuständigkeit der Gemeinde

Örtlich zuständig ist die Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft), in der die **Unterzeichner** des Zulassungsantrags zum Zeitpunkt der Unterschrift ihre (melderechtliche) **Wohnung** (bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung) haben (§ 72 Abs. 3 Satz 1 LWO).

Auf einer Unterschriftenliste können jeweils **nur Personen mit (Haupt-) Wohnung in derselben Gemeinde oder derselben Verwaltungsgemeinschaft** unterschreiben (§ 72 Abs. 1 Satz 5 LWO). **Nur** für diese Personen kann die Gemeinde anhand ihrer Meldeunterlagen das Stimmrecht überprüfen. Haben dennoch Personen aus anderen Gemeinden auf einer Liste unterschrieben, hat die Gemeinde die Ablehnung der Bestätigung für **diese** Personen in der Bemerkungsspalte und unter Nr. 2 des Bestätigungsteils entsprechend aufzuführen. Eine weitere Bestätigung durch eine **andere** Gemeinde auf dem Zulassungsantrag selbst oder auf einem gesonderten Blatt ist unzulässig.

#### 3. Stimmberechtigung

Für die Unterschrift ist in der Anlage 18 LWO **in der ab 01.04.2013 geltenden Fassung** (vgl. Änderung der LWO vom 04.03.2013, GVBI S. 80) – wie bei Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge, vgl. z.B. Art. 27 Abs. 1 Nr. 4 Satz 2 Halbsatz 2 LWG, Anlage 5 LWO - eine **Datumsangabe** vorgesehen. Die Gemeinde hat bei der Prüfung

des Stimmrechts auf den **Zeitpunkt der Unterzeichnung** abzustellen (für den Fall der fehlenden Datumsangabe vgl. unten Nr. 4 c). Die Unterzeichner müssen zu diesem Zeitpunkt die **materiellen** Stimmrechtsvoraussetzungen gemäß Art. 1 LWG erfüllen, d.h.

- a. Deutscher i.S. des Art. 116 GG sein,
- b. mindestens 18 Jahre alt sein,
- c. seit mindestens drei Monaten ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in **Bayern** (Ausnahme siehe Art. 1 Abs. 2 LWG) haben,
- d. nicht vom Stimmrecht nach Art. 2 LWG ausgeschlossen sein.

Zugrunde zu legen sind das Melderegister bzw. die Meldeunterlagen und die Mitteilungen der Gerichte in Strafsachen und in Zivilsachen über bestehende Wahlrechtsausschlüsse.

Ist der Unterstützer im Zeitpunkt der Unterzeichnung noch keine drei Monate in der **Gemeinde** gemeldet, ist eine Bestätigung des Stimmrechts durch diese Gemeinde dennoch möglich, wenn aus den Meldeunterlagen hervorgeht, dass ein Zuzug aus einer **bayerischen** Gemeinde vorlag und die Dreimonatsfrist für die (Haupt-)Wohnung oder den gewöhnlichen Aufenthalt **insgesamt** erreicht wird. Ein Abgleich zwischen den beteiligten Gemeinden ist nicht notwendig.

#### 4. Umfang der Überprüfung der Angaben zur Person und der Unterschriften; Korrekturen

Die Unterzeichner werden auf dem Formblatt deutlich auf das **Erfordernis vollständiger und lesbarer Eintragungen und die mögliche Folge der Ungültigkeit** bei Mängeln hingewiesen (siehe Anlage 18 LWO „Erläuterung zur Sammlung der Unterschriften“, zweiter Spiegelstrich, und Hinweis unmittelbar oberhalb der Eintragszeilen).

Im Einzelnen gilt Folgendes:

- a. Eintragungen, die die Person des Unterzeichners **nicht eindeutig erkennen lassen** (z.B. wegen **unleserlicher Angaben**) oder die (erkennbar) **nicht eigenhändig unterschrieben** sind, sind **ungültig**; für diese Personen darf die Gemeinde das Stimmrecht deshalb nicht bestätigen.

Eine **eigenhändige Unterschrift** erfordert das Vorliegen eines die Identität des Unterschreibenden ausreichend kennzeichnenden individuellen Schriftzuges, der entsprechende charakteristische Merkmale aufweist, sich als Wiedergabe eines Namens darstellt und die Absicht einer vollen Unterschriftsleistung erkennen lässt (vgl. BGH, 11.02.1982, NJW 1982, S. 1467).

**Siehe auch Nrn. 5 und 6.**

- b. Die Gemeinde ist **nicht berechtigt, fehlende, unvollständige oder (sachlich) unrichtige Angaben** für den Unterzeichner auf dem Formblatt zu **ergänzen**. Bei solchen **Mängeln** - insbesondere bei fehlenden Geburtsdaten, Bestandteilen der Anschrift oder Vornamen - ist die Bestätigung des Stimmrechts, soweit nicht Ausnahmetatbestände (siehe Buchst. c und d) vorliegen, **abzulehnen. Derartige Eintragungen sind ungültig.**

**Siehe auch Nrn. 5 und 6.**

- c. **Fehlt bei der Unterschrift das Datum**, hat die Gemeinde bei der Prüfung des Stimmrechts **grundsätzlich** auf den **Zeitpunkt der Einreichung der Unterschriftenlisten** bei ihr abzustellen. Die Unterzeichner müssen jedenfalls zu diesem Zeitpunkt die materiellen Stimmrechtsvoraussetzungen erfüllen. Liegen zu diesem Zeitpunkt die Stimmrechtsvoraussetzungen **nicht (mehr)** vor (Wegzug aus Bayern, Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit; Ausschluss nach Art. 2 LWG) oder hat der Unterzeichner das 18. Lebensjahr im Zeitraum der Unterschriftensammlung vollendet, ist **im Zweifel** davon auszugehen, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift die Stimmrechtsvoraussetzungen (noch bzw. bereits) vorlagen, es sei denn, der Gemeinde liegen hierzu andere gesicherte Erkenntnisse vor (z.B. wenn die Antragsteller nachweislich erst nach dem Datum des Stimmrechtsverlusts bzw. ausschließlich vor Vollendung des 18. Lebensjahres einer bestimmten Person Unterschriften gesammelt haben). Beim **Zeitraum der Unterschriftensammlung** ist abzustellen auf den möglichen oder auch konkret eingrenzbaeren Zeitraum der Sammlung der Unterschriften, soweit dieser allgemein bekannt ist (etwa durch Pressemeldungen oder Hinweise der Initiatoren des Volksbegehrensantrags).

**Siehe auch Nrn. 5 und 6.**

- d. Die Gemeinde darf **Schreibweisen** von Namen (z.B. Rufnamen) oder Adressen (Ortsnamen), die von der amtlichen Schreibweise abweichen, fehlende bzw. falsche Postleitzahlen, fehlende **weitere Vornamen** (wenn für eine Person laut Melderegister mehrere Vornamen eingetragen sind), Zahlendreher oder ähnliche offensichtliche **Schreibfehler**, die die Eindeutigkeit der **Identität des Unterzeichners nicht berühren, ausnahmsweise berichtigen bzw. nachtragen**.

**Siehe auch Nrn. 5 und 6.**

- e. Jeder Stimmberechtigte darf den Zulassungsantrag für dasselbe Volksbegehren **nur einmal unterzeichnen** (vgl. auch Anlage 18 LWO, vierter Spiegelstrich im Kasten „Erläuterungen zur Sammlung der Unterschriften“). Etwaige weitere Unterschriften zum **selben** Volksbegehren sind **ungültig**. Die Gemeinde muss deshalb auf geeignete Weise **festhalten, für wen und für welches Volksbegehren sie die Bescheinigung erteilt hat**. Für die Vernichtung dieser Aufzeichnungen gilt § 90 Abs. 1 Satz 3 LWO.

## **5. Bemerkungen der Gemeinde zu den Eintragungen**

In Fällen, in denen die Gemeinde

- feststellt, dass kein Stimmrecht besteht,
- eine Bestätigung wegen ungültiger (unleserlicher, unvollständiger, vgl. Nr. 4 a und b) oder mehrfacher Eintragungen für das selbe Volksbegehren (vgl. Nr. 4 e) ablehnt,
- bei fehlendem Datum der Unterschrift dennoch das Stimmrecht bestätigen kann (vgl. Nr. 4 c),
- Schreibfehler o.ä. ausnahmsweise berichtigt (vgl. Nr. 4 d),

hat sie in der **Bemerkungsspalte** (und einer ggf. beizufügenden Anlage mit Datum und Unterschrift des Sachbearbeiters) und unter Nrn. 2 (ggf. auch Nrn. 4 und 5) des

**Bestätigungsteils** die entsprechenden **Eintragungen** vorzunehmen sowie die jeweiligen **Gründe zu erläutern**. Damit wird später eine eindeutige Überprüfung und Zählung ermöglicht.

Bei Verdacht auf **Wahlstraftaten** (z.B. Fälschungen; vgl. insbes. §§ 107a, 107b, 108 i.V.m. § 108d StGB) sind unverzüglich die zuständigen Strafverfolgungsbehörden zu unterrichten (vgl. auch Nr. 4 des Bestätigungsteils).

**6. Vollständiges Ausfüllen des Bestätigungsteils auf dem Zulassungsantrag, Rückgabe der Listen an die Antragsteller**

Die Gemeinde/Verwaltungsgemeinschaft muss die Bestätigung **vollständig** ausfüllen. Die Zahl der insgesamt als gültig festgestellten Unterschriften ist unter Nr. 3 des Bestätigungsteils zusammenzuzählen sowie die Bestätigung mit **Datum, Unterschrift und Dienstsiegel** zu versehen; anschließend sind die Listen **unverzüglich** den Antragstellern des Volksbegehrens zurückzugeben. Dabei ist darauf zu achten, dass die Bestätigung der Unterschriften (incl. Datum, Unterschrift und Dienstsiegel) **ausschließlich** auf dem Unterschriftenbogen selbst und nicht auf dem Zuleitungsschreiben an die Antragsteller erfolgt.